

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.10.2013

Geschäftszeichen:

II 47-1.154.30-24/12

Zulassungsnummer:

Z-154.30-45

Geltungsdauer

vom: **9. Oktober 2013**

bis: **9. Oktober 2018**

Antragsteller:

SPOMA Parkett und Ausbau GmbH

Saalestraße 43/44

39126 Magdeburg

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensystem nach DIN EN 14904

"Kyffhäuser 34P"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Sportbodensystems "Kyffhäuser 34P" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Das Sportbodensystem besteht aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Sportbodensystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllt das Sportbodensystem die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1³) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllt das Sportbodensystem die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Das Sportbodensystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Sportbodensystem wird am Anwendungsort hergestellt und muss der Anlage 2 entsprechen. Es muss grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag aus Parkett (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5)

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Das Sportbodensystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-45

Seite 4 von 8 | 9. Oktober 2013

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss der nachfolgende Bodenbelag verwendet werden:

Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
"PARAT DOS Profi Objekt"	Zweischichtparkett mit einem Deckbelag aus unbehandelter Buche, Eiche, Esche oder kanadischem Ahorn mit werkseitiger Versiegelung	Z-156.607-1190	13	Dabex Józef Nowak i Wspólnicy Spółka Jawna, Polen

2.1.3 Kleber

Für die Verklebung des Oberbelags mit der Lastverteilerplatte ist einer der folgenden Kleber zu verwenden:

	Produktname	Zulässiger Verbrauch [kg/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Uzin MK 92 S	0,4	Z-155.10-30	Uzin Utz AG, Erfurt
2	Bostik Nibofloor PU 18	0,4	Z-155.20-68	Bostik GmbH, Borgholzhausen

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus nachstehender Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986⁵ bestehen:

Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	1525 x 1525 1500 x 1500 1250 x 2500	6	800	Sveza-Les ⁶
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

⁵ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁶ Weitere Angaben: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

2.1.5 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

	Produktname	Basis	Rohdichte [kg/m ³]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	Variofoam 2000 Typ P 60 HF	Polyurethan	65 (± 20 %)	15	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	Metzopor V 06 B2	Polyurethan	80 (± 20 %)	15	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
* Angaben: ± 10 %					

Die Elastikschichten müssen mindestens die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁷, Abschnitt 6.2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

2.1.6 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.5 aufgeführten Elastikschichten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung des Sportbodensystems einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.5, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-45"

⁷ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-45

Seite 6 von 8 | 9. Oktober 2013

- "Zur Verwendung im Sportbodensystem Kyffhäuser 34P"
- Brandverhalten: "normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) – bei Verwendung im Sportbodensystem Kyffhäuser 34P"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschichten

Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für das Sportbodensystem "Kyffhäuser 34P" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Elastikschichten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1, Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁸ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Das Sportbodensystem "Kyffhäuser 34P" mit Parkett-Oberbelag muss unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁹, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

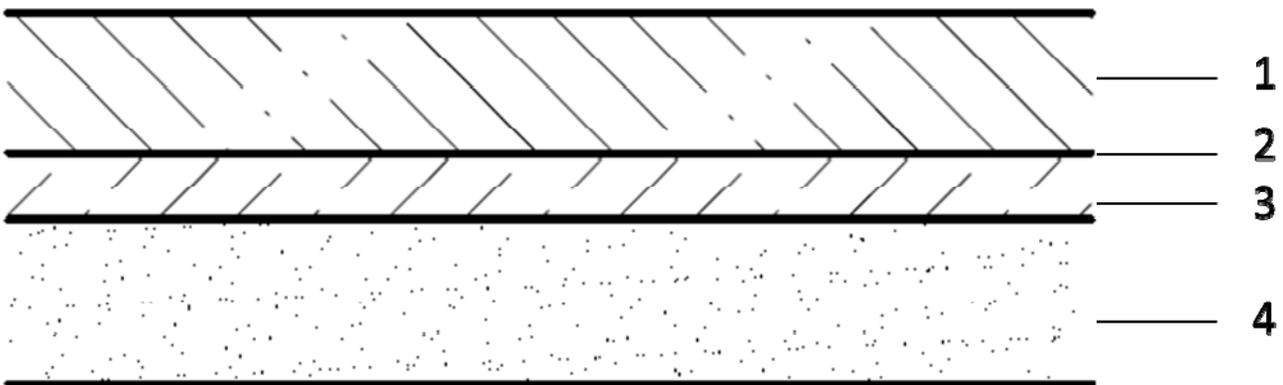
8	DIN EN ISO 11925-2	Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt



	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Mehrschichtparkett
2	Kleber	Universalkleber
3	Lastverteilerplatte	Sperrholzplatte
4	Elastikschiicht	PUR-Schaum

Sportbodensystem nach DIN EN 14904
 "Kvffhäuser 34P"
 Schematische Darstellung

Anlage 1

